



BEZIRKSGERICHT ZWETTL

7 E 1456/17 s - 4

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Weitraer Straße 17  
3910 Zwettl, NÖ

Tel.: +43 2822 52863  
Fax: +43 2822 52863-25

### EXEKUTIONSSACHE:

#### Betreibende Partei

Verlassenschaft nach Dr.med.univ.  
Hermann Trautsamwieser  
Verl.Kurator Dr. Anton Hintermeier, R  
3100 St. Pölten

#### vertreten durch:

Dr. A. HINTERMEIER, Mag. M. PFLEGER,  
Mag. J. BRANDSTÄTTER,  
Mag. A. HINTERMEIER  
3100 St. Pölten, Andreas Hoferstr. 8

#### Verpflichtete Partei

Verlassenschaft nach Dr. Waltraud  
Trautsamwieser  
zuletzt Schulstraße 22  
3623 Kottes

#### vertreten durch:

Mag. Hannes MAUTZ Rechtsanwalt  
St. Veiter Ring 35/DG  
9020 Klagenfurt

#### Wegen:

136.203,00 EUR samt Anhang (Versteigerung einer gemeinschaftlichen  
Liegenschaft (§ 352 EO, Teilung von Miteigentum))

### Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

Auf Antrag der betreibenden Partei findet am **24. November 2017, 11 Uhr**, bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal II, Zimmer 103, die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch	Einlagezahl	Bezeichnung der Liegenschaften (samt Adresse und Grundstücksgröße)	Schätzwert ohne Zubehör	Geringstes Gebot
<b>24248 Kottes</b>	<b>368</b>	Die Liegenschaft besteht aus Grundstück Nr. 382/7 Baufl. und Gärten mit dem darauf errichteten Wohnhaus 3623 Kottes, Schulstraße 22, im Gesamtausmaße von 2.598 m <sup>2</sup> . (weitere Informationen unter <a href="http://www.edikte.justiz.gv.at">www.edikte.justiz.gv.at</a> )	<b>EUR 136.203,--</b>	<b>EUR 136.203,--</b>

Auf Grund des Umstandes, dass es sich um die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft handelt, bleiben die rechte dinglich Berechtigter gemäß § 352a Abs 2 EO von der Versteigerung unberührt. Diese Lasten sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot auch dann zu übernehmen, wenn sie durch das Meistbot nicht gedeckt sind. § 1408 ABGB gilt.

Auf Grund des Ablebens beider Begünstigter aus dem wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbot, welches zu C-LNr. 5a einverleibt ist, ist dieses hinfällig.

Es ist keine Schätzung erfolgt; der Ausrufungspreis wurde einvernehmlich zwischen den Miteigentümern festgelegt.

Es ist kein gesondertes Zubehör vorhanden.

In Abänderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen gilt folgendes:

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Gebäude samt Inventar teilweise brandbeschädigt ist. Der Ersteher erwirbt die Liegenschaft samt sämtlichen Fahrnissen. Der Ersteher verpflichtet sich, die nicht brauchbaren Fahrnisse auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu räumen bzw. zu entsorgen.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt **EUR 13.620,30** und kann nur in Form von Sparurkunden erlegt werden.

Ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug bzw. eine Spezialvollmacht sind mitzubringen.

---

**Bezirksgericht Zwettl, Abteilung 1**  
**Zwettl, NÖ, 13. Oktober 2017**  
**Mag.Gunter Badstöber, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

### **Zur Nachricht**

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

### **Allgemeine Aufforderung**

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

### **Ungültige Vereinbarungen**

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.